

Aktenzeichen:

2 RU 136/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

29. Januar 1960

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	H u n g e r	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	W e b e r	und
Bundessozialrichter	G r a e f	
	als ehrenamtliche Bei-	
	sitzer,	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Bremen vom 24. Fe-
bruar 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1891 geborene Ehemann der Klägerin, der Prokurist Ferdinand H----- (H.), stürzte am 2. September 1953 spätnachmittags in Bremen auf dem Heimweg von der Arbeit, den er zum Teil auf dem öffentlichen Promenadenweg zwischen Osterdeich und der Weser zurücklegte, in der Nähe der Siewallföhre hin. Er schlug mit dem Kopf auf den mit Betonplatten belegten Weg auf und erlitt dadurch einen Schädelbasisbruch mit Hirnverletzungen. Während der Krankenbehandlung trat eine Bronchopneumonie hinzu; an ihren Folgen starb er am 6. September 1953. In ihrem auf Grund der inneren Leichenschau erstatteten Gutachten vertreten die ärztlichen Sachverständigen Prof. Dr. G----- und Assistenzarzt Dr. S----- vom Pathologischen Institut in Bremen die Ansicht, H. sei mit größter Wahrscheinlichkeit infolge eines Schlaganfalls gestürzt. Sie folgern dies aus dem krankhaften Befund lebenswichtiger Gefäße (Hochdruckhypertrophie des Herzmuskels, allgemeine Arteriosklerose und Hirnbasis-sklerose, geschwürige Ausbrüche der Innenwand im Bereich der großen Körperschlagader) und meinen, der Obduktionsbefund habe bestätigt, daß H. schon im Mai 1953 einen leichten Schlaganfall gehabt habe. Damals war er erkrankt; sein behandelnder Arzt Dr. L----- hatte Kopfgrippe mit meningenalen Erscheinungen angenommen und ihn in das St. Joseph-Stift in Bremen zur Beobachtung eingewiesen. Dort wurden die Beschwerden als Folgen eines leichten Schlaganfalls gedeutet. H. unterzog sich anschließend einer allgemeinen Kurbehandlung in Bad Wiessee und nahm Mitte Juli 1953 seine berufliche Beschäftigung wieder auf.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 25. Februar 1954 den Entschädigungsanspruch mit der Begründung ab, der Ehemann der Klägerin sei nicht den Folgen eines Arbeitsunfalls erlegen; denn er sei infolge einer durch sein Altersleiden bedingten Bewußtseinsstörung, also aus innerer Ursache gestürzt.



- 3 -

Diesen Bescheid hat die Klägerin rechtzeitig angefochten und mit der Klage im wesentlichen geltend gemacht: Ihr Ehemann habe am Unfalltage den Heimweg nach einem ohne körperliche Beschwerden überstandenen Arbeitstag angetreten und sogar noch eine körperliche Arbeit in seinem Hause vorgehabt. Daher sei nicht wahrscheinlich, daß er infolge einer Hirnblutung gestürzt sei; vielmehr bestehe größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß er infolge Stolperns oder Ausrutschens gefallen sei. Dies habe auch das sechsjährige Kind, das den Sturz aus nächster Nähe beobachtet habe, bei seiner polizeilichen Vernehmung bestätigt. Der Betonplattenweg an der Weser sei bekanntermaßen so ausbesserungsbedürftig gewesen, daß ein Stolpern die nächstliegende Ursache des Sturzes gewesen sei; ihr Ehemann könnte sich auch in seinen weiten Beinkleidern verfangen haben und deshalb hingefallen sein, wie auch nicht ausgeschlossen werden könne, daß er durch Arbeitsübermüdung im Gehen unsicher geworden sei. Den Aufprall habe er nicht durch Vorstrecken der Arme im Fallen abfangen können, da er eine Aktentasche getragen habe. Das Bewußtsein habe er erst nach der Einlieferung in das Krankenhaus verloren. Im Mai 1953 habe er nicht bereits einen Schlaganfall gehabt.

Das Sozialgericht (SG.) hat zur Klärung der Ursache des tödlichen Sturzes ein Gutachten der Chirurgischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten in Bremen (Dir. Prof. Dr. R----- und Oberarzt Dr. B-----) eingeholt und den Gerichtsarzt Dr. W-----gehört. Die Sachverständigen sind der Ansicht, daß mit größter Wahrscheinlichkeit der Sturz aus innerer Ursache erfolgt sei. Daraufhin hat das SG. durch Urteil vom 11. Juli 1955 die Klage abgewiesen: Der Ehemann der Klägerin, der zu Schlaganfällen geneigt habe und von einem angiospastischen Insult schon im Mai 1953 betroffen worden sei, habe am 2. September 1953 eine erneute Hirnblutung erlitten. Der dadurch verursachte Sturz auf das Wegepflaster hätte sich nicht so schwer ausgewirkt, wenn H. bei Bewußtsein hingefallen wäre, da er sich dann mit den Armen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

trotz der in der Hand gehaltenen Aktentasche hätte schützen können. Es bestehe auch kein rechtserheblicher Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Unfallstelle und der Verletzung oder ihrer Schwere. Wahrscheinlich wäre dem Ehemann der Klägerin auch ohne die vorangegangene Betriebsarbeit derselbe Schaden zugestoßen.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und geltend gemacht: Es werde nicht einwandfrei zu klären sein, ob ein Ohnmachtsanfall oder bloßes Stolpern zum Sturz geführt habe. Gleichwohl sei die Entschädigungspflicht der Beklagten begründet, da die besonderen Umstände, unter denen der Unfall sich ereignet habe, und die besondere Beschaffenheit des Weges an der Unfallstelle an der Herbeiführung des Todes wesentlich mitgewirkt hätten.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat ein fachärztliches Gutachten des Oberarztes Dr. O. von der Städtischen Nervenlinik Bremen eingeholt. Dieser Sachverständige vertritt nach eingehender Auseinandersetzung mit den bereits vorliegenden Gutachten und der Erörterung möglicher Unfallursachen die Ansicht, ein so elementarer Sturz, wie ihn H. erlitten habe, spreche erfahrungsgemäß dafür, daß er sich bei einem plötzlichen Bewußtseinsverlust und nicht im Anschluß an ein gewöhnliches Stolpern im Gehen ereignet habe; gegenüber der nicht auszuschließenden Möglichkeit, daß H. "unglücklich" gefallen sei, habe die Annahme eines Sturzes aus innerer Ursache jedenfalls die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Das LSG. hat durch Urteil vom 24. Februar 1956 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Der tödliche Sturz sei wahrscheinlich durch eine Bewußtseinsstörung verursacht worden. Nach dem Obduktionsbefund habe H. an so erheblichen krankhaften Gefäßveränderungen gelitten, daß der Schluß auf eine Hirnblutung gerechtfertigt sei, zumal da der Hirnbefund auch die Annahme eines bereits im Mai 1953 aufgetretenen angiospastischen Insults bestätigt habe. Für das Auftreten einer plötzlichen erneuten Hirnblutung spreche die



Art des Sturzes, der beim Hinfallen aus dem normalen Gehen heraus ohne Bewußtseinsverlust nur sehr selten zu einer Kopfverletzung führe. Daß H. nach dem Sturz bei Bewußtsein gewesen sei, werde durch das Gutachten der Chirurgischen Klinik widerlegt. Während als wahrscheinlich anzunehmen sei, daß er infolge eines erneuten Schlaganfalls stürzte, sei es nur als möglich anzusehen, daß er bei Bewußtsein infolge der Wegebeschaffenheit verunglückte. Diese bloße Möglichkeit reiche jedoch für die Begründung der Entschädigungspflicht der Beklagten nicht aus. An einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang der Beschaffenheit der Unfallstelle mit der Schwere der Verletzung fehle es, weil der Promenadenweg keine besondere Benutzungsgefahr für Fußgänger geboten habe. Die allein wesentliche Ursache der Verletzungsfolgen sei der Umstand gewesen, daß H. infolge der Bewußtseinsstörung den Aufprall mit dem Kopf auf den harten Weg nicht habe abfangen können. Für eine besondere berufliche Beanspruchung H's. mit der Folge, daß er sich bei einem Stolpern infolge Ermüdung nicht habe auf den Beinen halten können, bestehe nach den Unterlagen kein Anhalt.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihr am 17. Mai 1956 zugestellte Urteil hat die Klägerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten am 1. Juni 1956 Revision eingelegt und sie gleichzeitig wie folgt begründet: Das angefochtene Urteil sei in formell- und materiellrechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Da das LSG. die von der Klägerin beantragten Beweise nicht erhoben und das Gutachten des Oberarztes Dr. O===== nicht genügend beachtet habe, sei es nicht zu den ihr günstigen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Verursachung und des Geschehensablaufes beim Sturz ihres Ehemannes gelangt. Die §§ 542, 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) habe das LSG. unrichtig angewandt; es habe verkannt, daß sich ihr Ehemann, der infolge seines Alters und der Tageshitze übermüdet gewesen sei, die schweren Verletzungen dadurch zugezogen habe,



daß er auf dem schlecht begehbaren Promenadenweg gestolpert sei. Im übrigen habe das LSG. die Beweislast verkannt und den Beweis des ersten Anscheins nicht beachtet.

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweiten Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie pflichtet den Ausführungen des angefochtenen Urteils bei und macht geltend, die Schlußfolgerungen des LSG. hinsichtlich des Auftretens einer erneuten Hirnblutung, welche den Sturz verursacht habe, seien das Ergebnis einer fehlerfreien Beweiswürdigung; zu weiteren Beweiserhebungen habe kein Anlaß bestanden, da der Sachverhalt ausreichend erforscht worden sei.

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Ihr war jedoch der Erfolg zu versagen.

Die Revisionsangriffe richten sich zunächst gegen folgende, vom LSG. als Ergebnis der Beweiserhebung getroffene tatsächliche Feststellungen: Der Ehemann der Klägerin sei aus innerer Ursache gestürzt. Er sei im Gehen infolge krankhafter Gefäßveränderungen von einer plötzlichen Hirnblutung befallen worden und deshalb mit dem Kopf vornüber auf das Straßenpflaster so hart aufgeschlagen, daß es zu den schweren Verletzungen gekommen sei; das Bewußtsein habe er bis zu seinem Tode nicht wiedererlangt.

Über diese von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen war vorerst zu entscheiden, da von ihrer Beurteilung gemäß § 163 SGG die Bindung des Revisionsgerichts an die in dem



angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen abhängt. Die Klägerin hat zwar entgegen der Vorschrift in § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG nicht ausdrücklich bezeichnet, welche verfahrensrechtliche Norm verletzt sein soll. Dem Formerfordernis dieser Vorschrift ist aber trotzdem genügt, da aus dem Revisionsvorbringen mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen ist, daß die verfahrensrechtlichen Rügen auf Verstöße gegen §§ 103 und 128 SGG gestützt werden sollen (BSG. 8 S. 31 327). Diese Rügen sind nach Ansicht des erkennenden Senats jedoch nicht berechtigt.

Soweit die Klägerin zunächst unter Bezugnahme auf ihre schriftsätzlichen Ausführungen in der Berufungsinstanz beanstandet, das LSG. sei zu keiner sicheren und ihr günstigen Schlußfolgerung gelangt, weil es pflichtwidrig unterlassen habe, nach ihren Anträgen über das Wesen der Erkrankung ihres Ehemannes im Mai 1953 sowie über den Hergang des Sturzes und seine schweren Auswirkungen Beweis zu erheben, enthält ihr Vorbringen keine den gesetzlichen Formerfordernissen entsprechende Rüge. Eine solche setzt voraus, daß in der Revisionsbegründung die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet werden, welche den Verfahrensmangel ergeben (§ 164 Abs. 2 SGG). Die Klägerin hat lediglich darauf hingewiesen, das Berufungsgericht habe die Gelegenheit versäumt, sichere und andere - für sie günstige - Beweisschlüsse zu ziehen; sie hat dabei die ihr für die Entscheidung wesentlich erscheinenden Beweisthemen nur angedeutet, ohne substantiiert anzugeben, zu welchen Beweisergebnissen im einzelnen die nach ihrer Ansicht notwendigen weiteren Ermittlungen geführt hätten (SozR. SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28). Die Bezugnahme auf das Vorbringen in der Vorinstanz und der bloße Hinweis auf die Erfolgsmöglichkeit weiterer Beweisaufnahmen (Aufklärung über die frühere Erkrankung und körperliche Überbeanspruchung am Unfalltag) genügen nicht, um eine nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG formgerechte Verfahrensrüge zu erheben (SozR. a.a.O. Bl. Da 6 Nr. 20; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. I S. 252 o; RGZ. 117 S. 168). Die Revision hat insbesondere nicht durch die Bezeichnung näherer Umstände dargetan, inwiefern am Unfalltage die Witterung im Zusammen mit der Beschäftigungsweise den Ehemann der

Kläger



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

bei der Zurücklegung des Heimweges im Gehen unsicher gewesen oder etwa seine Bewußtseinsstörung darauf zurückzuführen sei.

Die weitere Rüge, das LSG. hätte durch Zeugenbeweis aufklären müssen, ob der Ehemann der Klägerin über eine Bodendelle auf dem Wege gestolpert und durch eine Aktentasche, die er an der Hand trug, im Fallen an der instinktiven Abwehrbewegung durch Vorstrecken der Arme gehindert worden sei, ist nicht begründet. Es trifft nicht zu, daß das Berufungsgericht von der Vernehmung des Zeugen N===== abgesehen hat, weil von ihm allgemein "unmöglich" sachdienliche Angaben zu erwarten gewesen wären. Das LSG. meint lediglich, daß N===== auch als Augenzeuge des Unfallvorganges nicht bekunden könne, aus welcher Ursache H. gestürzt ist. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Revision behauptet selbst nicht, daß der Zeuge Nagel diese Frage aus eigener Wahrnehmung beantworten könne. Soweit es sich dagegen um Beobachtungen hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes bei dem Sturze H's. handelt, hat das LSG. die Angaben dieses Zeugen für möglich gehalten und die in sein Wissen gestellten Wahrnehmungen als seine Aussage unterstellt. Es hat damit unbedenklich als festgestellt erachtet, daß H. stolpernd nach vorn gefallen ist und daß seine Arme im Fallen vermöge der Schwerkraft des Körpers sich abwärts nach vorn bewegt haben. Bei diesem Sachverhalt brauchte sich das LSG. nicht gedrängt zu fühlen, den Zeugen Nagel zu vernehmen. Mit der Schlußfolgerung, daß auch bei dem Auftreten einer Bewußtseinsstörung ein gehender Mensch stolpernd fällt und im Hinfallen die Arme von selbst vom Körper weg nach vorn gleiten, hat das LSG. auch nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze des täglichen Lebens verstoßen (BSG. 2 S. 236). Die Ansicht der Revision, daß bei einer Bewußtseinsstörung das Fallen einem Zusammensacken ähnele, mag zutreffen, wenn sich der Betroffene nicht gehend vorwärts bewegt. Das LSG. hat jedenfalls die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung nicht dadurch überschritten, daß es mit



Rücksicht auf die Auswirkung des Sturzes für wahrscheinlich gehalten hat, dieser sei durch eine innere Ursache hervorgerufen worden (§ 128 Abs. 1 SGG).

Soweit die Revision im Zusammenhang mit diesen Beweisfragen ferner beanstandet, daß der sechsjährige Junge, der als Augenzeuge von der Kriminalpolizei am 7. September 1953 bereits gehört worden war, nicht vom Berufungsgericht vernommen worden ist, konnte sich das LSG. aus den gleichen Erwägungen, die für die Unterlassung der Vernehmung des Zeugen N= als gelten, mit der früheren Aussage des Kindes begnügen, zumal da deren Richtigkeit von der Revision nicht in Zweifel gezogen wird.

Die Revision rügt sodann noch, das LSG. hätte nicht von der Vernehmung der Ärzte, die H. im Krankenhaus behandelt haben, sowie des Prokuristen M= als Zeugen absehen dürfen, da sie bekunden könnten, H. habe im Krankenhaus vernünftige Wünsche für seine Behandlung geäußert, z.B. um Nackenkühlung gebeten, und sei somit nach dem Unfall jedenfalls nicht immer ohne Bewußtsein gewesen. Auch dieses an sich schlüssige Vorbringen ist nicht geeignet, die Rüge mangelnder Sachaufklärung zu begründen. Dem LSG. lagen bereits Äußerungen der Krankenhausärzte vor, nach denen H. bewußtlos in das Krankenhaus eingeliefert worden war und das Bewußtsein bis zu seinem Tode auch nicht wiedererlangt hatte. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß hierüber in der Berufungsinstanz nicht weiter Beweis erhoben worden ist. Nach Ansicht der Klinikärzte ist nicht ausgeschlossen, daß H. im Krankenhaus durch gelegentliche Ausrufe und Regungen ein Verhalten gezeigt hat, welches den Anschein eines bewußten Reagierens erweckte, ohne daß daraus auf ein Funktionieren der Bewußtseinszentren des Gehirns zu schließen ist. Da es sich hierbei jedenfalls um eine Frage handelt, deren Beantwortung der Beurteilung eines medizinischen Laien entzogen ist, hat das LSG. ohne Verfahrensverstoß unterlassen, den Zeugen M= über seine besonderen Wahrnehmungen am Krankenbett H's. zu hören.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Soweit die Revision schließlich beanstandet, das LSG. habe das Gutachten des Dr. O----- nicht richtig bewertet und hinsichtlich der Frage einer erneuten Hirnblutung nicht auf Grund dieses Gutachtens den Beweis des ersten Anscheins zu Gunsten der Annahme eines Arbeitsunfalls berücksichtigt, greift sie die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils an. Die Klägerin hat aber nicht dargetan, inwiefern das Gericht bei der Abwägung der ärztlichen Gutachten zu fehlerhaften Beweisschlüssen gelangt sei, die eine gesetzwidrige Beweiswürdigung darstellen sollen (§ 128 SGG). Offensichtlich verkennt sie hierbei, daß die Entschädigungspflicht der Beklagten nicht schon dann begründet ist, wenn nur die Möglichkeit, nicht aber die Wahrscheinlichkeit dafür bestünde, daß H. lediglich infolge der Wegebeschaffenheit gestolpert ist.

Da hiernach die Klägerin keine zulässigen und begründeten Revisionsangriffe im Sinne des § 163 SGG erhoben hat, ist der erkennende Senat bei der sachlich-rechtlichen Entscheidung an die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil gebunden. Insbesondere ist davon auszugehen, daß H. aus innerer Ursache, und zwar infolge einer durch seine krankhaften Gefäßveränderungen bedingten Bewußtseinsstörung auf dem Heimweg gestürzt ist und sich dadurch die tödlichen Schädelverletzungen zugezogen hat.

Die Auffassung des LSG., der Ehemann der Klägerin sei nicht einem Arbeitsunfall im Sinne des § 543 Abs. 1 RVO erlegen, ist frei von Rechtsirrtum. Es hat den für die Annahme eines Arbeitsunfalls auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte erforderlichen inneren ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und der Zurücklegung des Weges in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung bei Unfällen aus innerer Ursache entwickelten Grundsätzen verneint. Nach diesen Grundsätzen, die der erkennende Senat billigt, ist zwar auch bei der Mitwirkung einer dem rein persönlichen Lebensbereich zugehörenden und daher unfallversicherungsrechtlich nicht erheblichen inneren Ursache für das Scha-



densereignis ein Arbeitsunfall dann anzunehmen, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, infolge der durch seine Betriebsbeschäftigung bedingten Anwesenheit auf der Unfallstelle ausgesetzt war und ihm der Unfall ohne die vorangegangene versicherte Tätigkeit in derselben Art oder Schwere wahrscheinlich nicht zugestoßen wäre. Der hiernach erforderliche Ursachenzusammenhang zwischen dem versicherten Weg und dem Unfall aus innerer Ursache setzt voraus, daß zwischen der Beschaffenheit der Unfallstelle und der Verletzung oder ihrer Schwere ein rechtlich erheblicher Zusammenhang besteht (vgl. EuM. 33 S. 15; LSG. Celle in BG. 1955 S. 84/85; LSG. Hamburg in Breithaupt 1958 S. 720; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., Stand September 1959, S. 77/78 Anm. 4a zu § 543 RVO mit weiteren Nachweisen). Ein solcher Zusammenhang konnte jedoch, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt ist, zwischen dem Sturz des Ehemannes der Klägerin und seinen schweren Schädelverletzungen nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. H. ist bei der Zurücklegung seines Heimweges auf dem Promenadenweg längs der Weser im Gehen gestürzt und mit dem Kopf auf das harte Wegepflaster aufgeschlagen. Die gewöhnliche Härte des Straßenpflasters stellt, wie auch die Revision nicht verkennet, keine Beschaffenheit des Weges dar, die als wesentlich mitwirkende Ursache in dem angeführten Sinne angesehen werden kann. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, um annehmen zu können, daß bei Unfällen aus innerer Ursache ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gegeben ist. Solche Umstände sind hier nicht ersichtlich. Sie werden auch nicht durch das Vorbringen der Revision dargetan. Die Klägerin meint zwar, daß die Deichplattenpromenade infolge der ständigen Unterspülung bei dem Gezeitenwechsel durch Dellenbildung bis zur Verkehrsunsicherheit in Mitleidenschaft gezogen werde. Sie will hieraus aber offensichtlich selbst nicht folgern, daß deswegen der Promenadenweg an der Unfallstelle eine besondere Beschaffenheit aufweise, die



als wesentlich mitwirkende Ursache für die verhängnisvolle Kopfverletzung ihres Ehemannes zu bewerten ist. Vielmehr will sie mit ihren Darlegungen offenbar nur die Annahme des angefochtenen Urteils bekämpfen, daß es zu dem Sturz infolge eines mit der Zurücklegung des Heimweges nicht in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehenden Versagens der Hirntätigkeit ihres Ehemannes gekommen sei. Jedenfalls hat das LSG. auf Grund eigener, von der Revision nicht bezweifelter Kenntnis der örtlichen Verhältnisse des von H. zur Unfallzeit zurückgelegten Weges festgestellt, daß die Unfallstelle durch keinerlei besondere Gefahrenquellen gekennzeichnet war (z.B. Gedränge bei besonderer Verkehrsdichte, Sturz vom Fahrrad, Ausgleiten bei Schneeglätte, Absturz vom Saumpfad usw.). Es hat sich hierbei mit Recht darauf berufen, daß sich die Verkehrssicherheit des hier in Betracht kommenden Wegstückes der Osterdeichpromenade nicht wesentlich von der des größten Teiles der Straßen in Bremen unterschied. Gegen seine Auffassung, der Schadenseintritt sei wesentlich nur durch den Umstand verursacht worden, daß sich der Sturz infolge des plötzlichen Bewußtseinsverlustes mit voller Wucht gegen den ungeschützten Kopf H's. ausgewirkt habe, lassen sich weder aus der Revisionsbegründung noch den sonstigen Unterlagen erhebliche Bedenken herleiten. Der Gefahr eines Sturzes infolge plötzlichen Versagens der Gehirnfunktion wäre er bei seinem Körperzustand auch sonst ohne die vorangegangene Betriebstätigkeit ausgesetzt gewesen. Dann ist aber auch als wahrscheinlich anzusehen, daß er anderwärts unter gleichen Umständen durch Sturz denselben Schaden mit derselben schweren Folge erlitten hätte.

Dafür, daß - wie die Revision meint - der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls durch seine berufliche Beschäftigung und die Zurücklegung des Heimweges übermäßig körperlich beansprucht gewesen und deshalb hingefallen sei, ist bei dem gegebenen Sachverhalt kein ausreichender Anhalt vorhanden. Die eigenen Angaben der Klägerin sprechen ein-



deutig gegen eine solche Annahme. Sie hat erklärt, daß ihr Ehemann den Arbeitstag gut überstanden und sogar beabsichtigt hatte, nach Feierabend noch körperlich zu arbeiten. Auch sonst ist nicht ersichtlich und von der Revision auch nicht dargetan, daß besondere Umstände, unter denen H. auf seinem Heimweg nach der Arbeit unterwegs war, die Verletzung oder deren Schwere wesentlich mitverursacht haben.

Die Rüge der Revision, die §§ 543, 542 RVO seien verletzt, ist somit unbegründet. Die Revision war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

